



REISE- UND SITZUNGSKOSTENORDNUNG DER ZAHNÄRZTEKAMMER BREMEN

Präambel:

Für die Zahnärztekammer Bremen gilt gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung vom 03.12.2014 die nachfolgende Reise- und Sitzungskostenordnung.

A. Entschädigungen für Bremer Kammerangehörige für Sitzungen¹ innerhalb des Landes Bremen

1. Fahrtkosten

Fahrtkosten werden innerhalb des Bundeslandes Bremens nur erstattet für Fahrten zwischen Bremen und Bremerhaven (Bundesbahn 1. Klasse oder km-Geld in Höhe von 0,60 € je Kilometer. Mit dem Kilometergeld ist eine entsprechende Kasko-Versicherung abgegolten.).

2. Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen mit einer Dauer von:

bis zu 3 Stunden	130,00 €
bis zu 6 Stunden	260,00 €
bis zu 9 Stunden	520,00 €
über 9 Stunden	1.040,00 €

Eine Sitzung beginnt mit der festgelegten Uhrzeit und endet mit der Schließung durch den Sitzungsleiter. Dabei werden für mehrere Sitzungen, die am gleichen Tag stattfinden, die Sitzungsstunden addiert.

Das Sitzungsgeld wird auch neben einer Aufwandsentschädigung für den gleichen Tätigkeitsbereich gezahlt.

3. Grundsätzlich gilt für die Erstattung von Reise- und Sitzungskosten nach Buchstabe A.:

Der Reisende hat auf sparsame Mittelverwendung zu achten. Es gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit.

¹ Definition von Sitzungen, Dienstreisen oder Fortbildungsveranstaltungen bei Zahnärzten, siehe Anlage 1

B. Entschädigungen für Bremer Kammerangehörige für Sitzungen außerhalb des Landes Bremen

1. Fahrtkosten

Die Kosten für Fahrten mit der Bundesbahn (1. Klasse) einschließlich etwaiger Zuschläge werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet. Bei Benutzung des Schlafwagens werden die hierfür entstehenden Kosten vergütet. Bei notwendigen Flugreisen wird der Flugpreis in der Economy-Klasse erstattet.

Bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens wird ein Kilometergeld in Höhe von 0,60 € je Kilometer erstattet, wenn die Zeiteinteilung des Reisenden die Benutzung des Kraftwagens notwendig gemacht hat. Mit dem Kilometergeld ist eine entsprechende Kasko-Versicherung abgegolten. Der Vorstand kann im Einzelfall vorher auch weitergehende Erstattungen tatsächlicher Reisekosten genehmigen.

2. Verpflegungsmehraufwand

Verpflegungsmehraufwendungen werden durch folgende Pauschbeträge abgegolten:

Bei ununterbrochener Abwesenheit von:

unter 3 Stunden	0,00 €
3 bis 6 Stunden	28,00 €
über 6 Stunden	56,00 €

3. Kosten für Unterbringung

Für Übernachtungen während der Dienstreise wird ein Pauschbetrag in Höhe von 50,00 € für jede Übernachtung gewährt. Bei höheren Übernachtungskosten erfolgt die Abrechnung nach Belegvorlage.

Sind in den Übernachtungskosten die Auslagen für das Frühstück enthalten, so müssen diese vom Rechnungsbetrag abgesetzt werden (hierfür werden im Zweifelsfall 20%, maximal jedoch 4,80 € als ausreichend angesehen). Das gleiche gilt jeweils für das Mittag- und Abendessen: 40% Abzug, maximal jedoch 9,60 €.

4. Nebenkosten

Nebenkosten für Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Telefon, W-Lan, Parkplatzgebühren, Garage, Taxi u. ä. werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe erstattet.

5. Steuern

Soweit durch den Erhalt von Beträgen nach den Sätzen der Reisekostenordnung Steuerpflicht entsteht, obliegt die Abführung der Steuern dem Empfänger selbst.

6. Ausschlussfrist

Der Anspruch auf Reisekostenerstattung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Dienstreise geltend gemacht wird.

7. Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld beträgt bei einer Dauer der Dienstreise von:

bis zu 3 Stunden	360,00 €
bis zu 6 Stunden	720,00 €
bis zu 9 Stunden	1.081,00 €
über 9 Stunden	1.200,00 €

Die Berechnung des Sitzungsgeldes beginnt mit dem Verlassen der Wohnung/Praxis/ Zahnärztekammer und endet mit der Ankunft in der Wohnung/Praxis/ Zahnärztekammer. Wird die Dienstreise aus privaten Gründen verlängert, so bleibt diese Zeit bei der Berechnung unberücksichtigt (Sowiesokosten werden erstattet).

Das Sitzungsgeld wird auch neben einer Aufwandsentschädigung für den gleichen Tätigkeitsbereich gezahlt.

8. Weitere Zahlungen

Zahlungen von anderen Institutionen, die für die gleiche Sitzung gezahlt werden, werden mit den Zahlungen nach dieser Reise- und Sitzungskostenordnung verrechnet.

9. Es gilt der Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung analog Buchstabe A, 3.

C. Entschädigungen für Mitglieder anderer Zahnärztekammern für Sitzungen innerhalb des Landes Bremen

1. Fahrtkosten

Die Kosten für Fahrten mit der Bundesbahn einschließlich etwaiger Zuschläge werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet. Bei Benutzung des Schlafwagens werden die hierfür entstehenden Kosten vergütet. Bei notwendigen Flugreisen wird der Flugpreis in der Economy-Klasse erstattet.

Bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens wird ein Kilometergeld in Höhe von 0,30 € je Kilometer erstattet, wenn die Zeiteinteilung des Reisenden die Benutzung des Kraftwagens notwendig gemacht hat. Mit dem Kilometergeld ist eine entsprechende Kasko-Versicherung abgegolten. Der Vorstand kann im Einzelfall vorher auch weitergehende Erstattungen tatsächlicher Reisekosten genehmigen.

2. Kosten für Unterbringung

Für Übernachtungen während der Dienstreise wird ein Pauschbetrag in Höhe von 50,00 € für jede Übernachtung gewährt. Bei höheren Übernachtungskosten erfolgt die Abrechnung nach Belegvorlage.

Sind in den Übernachtungskosten die Auslagen für das Frühstück enthalten, so müssen diese vom Rechnungsbetrag abgesetzt werden (hierfür werden im Zweifelsfall 20%, maximal jedoch 4,80 € für ausreichend angesehen). Das gleiche gilt jeweils für das Mittag- und Abendessen: 40% Abzug, maximal jedoch 9,60 €.

3. Nebenkosten

Nebenkosten für Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Telefon, W-Lan, Parkplatzgebühren, Garage, Taxi u. ä. werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe ersetzt.

4. Steuern

Soweit durch den Erhalt von Beträgen nach den Sätzen der Reisekostenordnung Steuerpflicht entsteht, obliegt die Abführung der Steuern dem Empfänger selbst.

5. Ausschlussfrist

Der Anspruch auf Reisekostenerstattung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Dienstreise geltend gemacht wird.

6. Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld beträgt bei einer Dauer der Dienstreise von:

bis zu 3 Stunden	260,00 €
über 3 Stunden	520,00 €

Die Berechnung des Sitzungsgeldes beginnt mit dem Verlassen der Wohnung/Praxis/ Zahnärztekammer und endet mit der Ankunft in der Wohnung/Praxis/ Zahnärztekammer.

D. Entschädigungen für Sonstige

D1. Entschädigungen für nicht-geringfügig beschäftigte Angestellte der Zahnärztekammer Bremen (ZÄK) für Sitzungen innerhalb und außerhalb des Landes Bremen

1. Fahrkosten

1.1 Es wird ein Kilometergeld in Höhe von 0,30 € je Kilometer gezahlt.

1.2. Die Fahrkosten der Bundesbahn einschließlich etwaiger Zuschläge werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet, bei Angestellten der ZÄK für die Klasse II., für die Geschäftsführung der ZÄK die Klasse I.

2. Sitzungen/ Dienstreisen/Fortbildungsveranstaltungen

2.1. Für Sitzungen/Dienstreisen/Fortbildungsveranstaltungen erhalten die Angestellten der ZÄK Zeitzuschläge.

2.2 Für Sitzungen/Dienstreisen/Fortbildungsveranstaltungen, die wochentags von Montag bis Donnerstag stattfinden, erhalten die Angestellten ab 18.00 Uhr einen Zeitaufschlag von 25%. Das gilt auch für anzurechnende Wegezeiten (siehe 3).

2.3 Für Sitzungen/Dienstreisen/Fortbildungsveranstaltungen, die freitags stattfinden, erhalten die Angestellten ab 16.00 Uhr einen Zeitaufschlag von 25 %. Das gilt auch für anzurechnende Wegezeiten.

2.4 Für Sitzungen/Dienstreisen/Fortbildungsveranstaltungen, die samstags stattfinden, erhalten die Angestellten einen Zeitaufschlag von 25 %. Das gilt auch für anzurechnende Wegezeiten.

2.5 Eine auswärtige Sitzung/Dienstreise/Fortbildungsveranstaltung beginnt mit der festgelegten Uhrzeit und endet mit der Schließung durch den Sitzungsleiter. Zeitliche Unterbrechungen (Abend-/Nachtzeiten) werden nicht entschädigt.

Grundsätzlich gilt für die Erstattung von Reise- und Sitzungskosten nach Buchstabe D.:

Der Reisende hat auf sparsame Mittelverwendung zu achten. Es gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit.

3. Wegezeiten³

Für Wegezeiten können nur dann Zeitzuschläge angesetzt werden, wenn diese extra für die Sitzungen/Dienstreisen/Fortbildungsveranstaltungen angefallen sind.

4. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

4.1. Es wird unterschieden zwischen angeordneten und nicht angeordneten Fortbildungsmaßnahmen für die Angestellten der ZÄK.

4.2. Bei angeordneten Fortbildungsveranstaltungen ist analog der Punkte 2. Sitzungen/Dienstreisen/Fortbildungsveranstaltungen und 3. Wegezeiten zu verfahren.

4.3. Nicht angeordnete Fortbildungsveranstaltungen sind freiwillig und von der RKO ausgeschlossen.

4.4. Die Übernahme von Kosten für eine nicht angeordnete Fortbildungsveranstaltung und einen eventuellen Zeitzuschlag ist individuell und mit der Geschäftsführung abzustimmen.

5 . Verpflegungsmehraufwand⁴

5.1. Für eine Dienstreise im Inland kann Verpflegungsmehraufwand geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Dienstreisen innerhalb des Kammerbereichs der Zahnärztekammer Bremen.

5.2. Wird das Frühstück in der Hotelrechnung nicht separat ausgewiesen, so sind die Frühstückskosten pauschal um einen Betrag von € 4,80 je Frühstück zu kürzen. Wird das Frühstück separat ausgewiesen, so wird der Frühstücksbetrag nicht erstattet, da die Angestellten der ZÄK die Verpflegungspauschale erhalten.

6. Übernachtungskosten

Übernachungskosten, die während einer Dienstreise anfallen, werden nach Beleg abgerechnet.

^{3,4} Definition von Wegezeiten und Verpflegungsmehraufwand bei Angestellten, siehe Anlage 2 zur Reise- und Sitzungskostenordnung

D2. Entschädigungen für Berufsschullehrer, Arbeitnehmervertreter und Dozenten, sofern es für diese keine Honorarvereinbarung oder -regelung gibt.

1. Fahrtkosten

1.1. Auf Antrag wird ein Kilometergeld in Höhe von 0,30 € je Kilometer gezahlt, sofern die Fahrt nicht innerhalb der Stadt Bremen stattfindet.

1.2. Auf Antrag werden Kosten für Fahrten mit der Bundesbahn (Klasse II) einschließlich etwaiger Zuschläge in der nachgewiesenen Höhe erstattet, sofern die Fahrt nicht innerhalb der Stadt Bremen stattfindet.

2. Verpflegungsmehraufwand

Für eine Dienstreise im Inland kann Verpflegungsmehraufwand geltend gemacht werden. Es gelten die jeweils gültigen Pauschalsätze gemäß Einkommensteuergesetz (§ 4 Abs. 5 Nr. 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 4a).

Rechenbeispiel (Stand: 12/2014) bei einer eintägigen Veranstaltung:

Abwesenheitszeit von über 8 Stunden	12,00 €
(dazu zählt Wege- und Veranstaltungszeit)	

Rechenbeispiel (Stand: 12/2014) bei einer mehrtägigen Veranstaltung:

Anreisetag (unabhängig von der Abwesenheitszeit)	12,00 €
Veranstaltungstag	24,00 €
Abreisetag (unabhängig von der Abwesenheitszeit)	12,00 €

3. Kosten für Unterbringung

Übernachtungskosten, die während einer Dienstreise anfallen, werden nach Beleg abgerechnet.

4. Nebenkosten

Nebenkosten für Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Telefon, W-Lan, Parkplatzgebühren, Garage, Taxi u. ä. werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe erstattet.

5. Steuern

Soweit durch den Erhalt von Beträgen nach den Sätzen der Reisekostenordnung Steuerpflicht entsteht, obliegt die Abführung der Steuern dem Empfänger selbst.

6. Ausschlussfrist

Der Anspruch auf Reisekostenerstattung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Dienstreise geltend gemacht wird.

7. Entschädigung

Sitzungsgeld

Für die erste Stunde	24,00 €
Für jede weitere angefangene Viertelstunde	6,00 €

Eine Sitzung beginnt mit der festgelegten Uhrzeit und endet mit der Schließung durch den Sitzungsleiter. Dabei werden für mehrere Sitzungen, die am gleichen Tag stattfinden, die Sitzungsstunden addiert.

Entschädigungen für Sitzungen außerhalb des Landes Bremen werden durch eine Honorarvereinbarung geregelt.

Der Reisende hat auf sparsame Mittelverwendung zu achten. Es gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit. So wird beispielsweise bei Sitzungen/Kokos in Berlin, die um 10.00 Uhr beginnen, bei Anreise am Vortag für diesen Vortag kein Sitzungsgeld gewährt, da eine Bahnfahrt morgens ab 6.09 Uhr zumutbar ist.

7.1 Zusätzlich werden im Rahmen von Tätigkeiten für ZFA-Prüfungsausschüsse folgende Leistungen vergütet:

Erstellen der ZFA-Abschlussprüfung Fachbereich Behandlungsassistentz	85,00 €
Erstellen der ZFA-Abschlussprüfung Fachbereich Praxisorganisation	35,00 €
Erstellen der ZFA-Abschlussprüfung Fachbereich Abrechnungswesen	50,00 €
Erstellen der ZFA-Abschlussprüfung Fachbereich WISO	35,00 €

Erstellen der ZFA-Zwischenprüfung Fachbereich Behandlungsassistentz	25,00 €
Erstellen der ZFA-Zwischenprüfung Fachbereich Praxisorganisation	10,00 €
Erstellen der ZFA-Zwischenprüfung Fachbereich Abrechnungswesen	15,00 €

Kontrolle der erstellten ZFA-Abschlussprüfung Fachbereich Behandlungsassistentz	25,00 €
Kontrolle der erstellten ZFA-Abschlussprüfung Fachbereich Praxisorganisation	10,00 €
Kontrolle der erstellten ZFA-Abschlussprüfung Fachbereich Abrechnungswesen	15,00 €
Kontrolle der erstellten ZFA-Abschlussprüfung Fachbereich WISO	10,00 €

Kontrolle der erstellten ZFA-Zwischenprüfung Fachbereich Behandlungsassistentz	10,00 €
Kontrolle der erstellten ZFA-Zwischenprüfung Fachbereich Praxisorganisation	4,00 €
Kontrolle der erstellten ZFA-Zwischenprüfung Fachbereich Abrechnungswesen	6,00 €

Erstkorrektur einer ZFA-Abschlussprüfung, je Prüfungsarbeit	5,00 €
Zweitkorrektur einer ZFA-Abschlussprüfung, je Prüfungsarbeit	5,00 €

Erstkorrektur einer ZFA-Zwischenprüfung, je Prüfungsarbeit 5,00 €
(Zweitkorrektur wird nicht durchgeführt)

7.2 Zusätzlich werden im Rahmen von Tätigkeiten für Prüfungsausschüsse für Aufstiegsfortbildungen folgende Leistungen vergütet:

Zweitkorrektur bei Prüfungsergebnissen unter 50% 5,00 €

8. Praxisnutzung

Der Praxisinhaber erhält als Entschädigung für das Bereitstellen seiner Praxisräume inklusive einer ggf. erforderlichen Mitarbeiterin sowie für Getränke und Material einen Pauschalbetrag in Höhe von 450,00 Euro.

Anlage 1 zur

REISE- UND SITZUNGSKOSTENORDNUNG A und B

Sitzungsgeld im Sinne der Reise- und Sitzungskostenordnung der Zahnärztekammer Bremen wird gezahlt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- 1) Sitzungen, die durch den Vorstand, die Geschäftsführung oder einen Ausschuss der Kammer einberufen worden sind.
- 2) Sitzungen im Haus der Zahnärzte oder an einem anderen Ort, bei dem der Teilnehmer in Vertretung oder im Auftrag der Zahnärztekammer Bremen teilnimmt.
- 3) Terminierte, strukturierte Arbeitsbesprechungen von Vorstandsmitgliedern oder Ausschüssen mit einem oder mehreren Mitarbeitern der Zahnärztekammer.
- 4) Teilnahme an Veranstaltungen von oder Besprechungen mit anderen Institutionen, bei denen auf Einladung ein Mitglied des Vorstandes oder ein vom Vorstand beauftragter Vertreter teilnimmt.
- 5) Für Veranstaltungen, bei denen der Teilnehmer Repräsentationsaufgaben der Kammer erfüllt; z. B. Empfänge von Körperschaften, Ausstellungseröffnungen etc., wird Sitzungsgeld gezahlt, wenn dafür Behandlungszeit entfallen muss. Sollten die Veranstaltungen außerhalb Bremens/Bremerhavens stattfinden, können die Reisekosten (=km-Geld/Deutsche Bahn) erstattet werden.
- 6) Für Fortbildungsveranstaltungen, bei denen der Teilnehmer für die Zahnärztekammer Bremen Referent ist und dafür kein Honorar von anderer Stelle erhält.

Sitzungsgeld wird nicht gezahlt bei:

- 1) Veranstaltungen mit Festcharakter, bei denen der Teilnehmer im Wesentlichen allgemeine Repräsentationsaufgaben der Kammer erfüllt; z. B. Empfänge von Körperschaften, Bälle, Ausstellungseröffnungen etc., wenn diese außerhalb der normalen Praxisarbeitszeit fallen. Sollte die Veranstaltung außerhalb Bremens stattfinden, so können die Reisekosten (= km-Geld, Deutsche Bahn, Hotel) erstattet werden.
- 2) Für Fortbildungsveranstaltungen, bei denen der Teilnehmer nicht Referent ist.
- 3) Formlose Besprechungen von Vorstandsmitgliedern untereinander oder mit der Geschäftsführung (bei notwendigen Fahrten von und nach Bremerhaven jedoch Erstattung des km-Gelds/Deutsche Bahn möglich)
- 4) Formlose Besprechungen mit Mitarbeitern der Zahnärztekammer (bei notwendigen Fahrten von und nach Bremerhaven jedoch Erstattung des km-Gelds/Deutsche Bahn möglich).

Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand der Zahnärztekammer Bremen in der nächsten Vorstandssitzung.

Anlage 2 zur

REISE- UND SITZUNGSKOSTENORDNUNG D1

Definition von Sitzungen/Dienstreisen oder Fortbildungsveranstaltungen:

Sitzungen:

Zusammentreffen von Ausschüssen, Projektgruppen, Arbeitsgruppen.

Dienstreise:

Arbeitstreffen, Sitzungen außerhalb der Räumlichkeiten der ZÄK.

Fortbildung:

Teilnahme von ZÄK-Angestellten an Fortbildungsmaßnahmen (z. B. Presstext-, Word-, Excel-Seminar).

Definition von Wegezeiten anhand der nachstehenden beispielhaften tabellarischen Darstellung:

Tag	Arbeitszeit, z. B.	Sitzung, Dienstreise, Fort- bildungsveranstaltung, z. B.	Wegezeitanrechnung
wochentags	8.25 - 16.10 Uhr	Anreise von 19.35 - 20.00 h Sitzung von 20.00 - 22.00 h Heimreise von 22.00 - 22.40 h	Ja, wenn zwischen- durch nach Hause gefahren wird. 25 Min. + 40 Min. = 65 Min
wochentags	9.20 - 20.00 Uhr	Sitzung von 16.00 - 20.00 Uhr	Nein, weil zwischen- durch nicht nach Hause gefahren wurde.
samstags	-----	Anreise von 08.35 - 09.00 h Sitzung von 09.00 - 16.00 h Heimreise von 16.00 - 16.20 h	Ja 25 Min. + 20 Min. = 45 Min.

Definition von Verpflegungsmehraufwand:

Verpflegungsmehraufwand definiert sich als zusätzlicher Kostenaufwand, den ein Mitarbeiter zu tragen hat, weil er sich aus beruflichen Gründen außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte aufhält und sich daher nicht so günstig verpflegen kann wie Zuhause. Es gelten die jeweils gültigen Pauschalsätze gemäß Einkommensteuergesetz (§ 4 Abs. 5 Nr. 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 4a).

Rechenbeispiel (Stand 12/2014) bei einer eintägigen Veranstaltung:

Abwesenheitszeit von über 8 Stunden 12,00 €
(dazu zählt Wege- und Veranstaltungszeit)

Dabei gilt, dass die in Abzug zu bringende 30-minütige Mittagspause und eventuelle Zeitzuschläge bei der Berechnung der Zeit für den eintägigen Verpflegungsmehraufwand nicht berücksichtigt werden.

Rechenbeispiel (Stand 12/2014) bei einer mehrtägigen Veranstaltung:

Anreisetag (unabhängig von der Abwesenheitszeit) 12,00 €
Veranstaltungstag 24,00 €
Abreisetag (unabhängig von der Abwesenheitszeit) 12,00 €